

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Jugend, Familie und Gesundheit (13. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Ausübung
der Zahnheilkunde**

— Drucksache 9/1987 —

A. Problem

Durch das Gesetz sollen die Richtlinie 78/686/EWG des Rates vom 25. Juli 1978 (ABl. EG Nr. L 233 S. 1) für die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise des Zahnarztes und für Maßnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des Niederlassungsrechts und des Rechts auf freien Dienstleistungsverkehr und die Richtlinie 78/687/EWG des Rates vom 25. Juli 1978 (ABl. EG Nr. L 233 S. 10) zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Tätigkeiten des Zahnarztes einschließlich der durch den Beitritt der Republik Griechenland erfolgten Anpassungen zum 1. Januar 1981 in innerstaatliches Recht umgesetzt werden, soweit sie den Zugang zum zahnärztlichen Beruf betreffen.

Außerdem sollen entsprechend dem Gebot des EWG-Vertrages zur Inländergleichbehandlung Beschränkungen beim Zugang zum zahnärztlichen Beruf, die aus Gründen der Staatsangehörigkeit bestehen, für Staatsangehörige aus den übrigen Mitgliedstaaten der EWG aufgehoben werden.

Anläßlich der Gesetzesänderung soll, auch unter Berücksichtigung der Entwicklung im Verwaltungsverfahrenrecht, das Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde den übrigen Bundesgesetzen für die Heilberufe, insbesondere der Bundesärzteordnung, angeglichen werden.

B. Lösung

Der Entwurf sieht die Gleichstellung der nach der Richtlinie 78/686/EWG des Rates der gegenseitigen Anerkennung unterliegenden zahnärztlichen Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise mit den Ausbildungsnachweisen vor, die das Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde für das innerstaatliche Recht vorschreibt. Er enthält Regelungen, durch die die Mindestanforderungen der Richtlinie 78/687/EWG des Rates an die zahnärztliche Ausbildung, die bereits von der Prüfungsordnung für Zahnärzte abgedeckt werden, im Gesetz verankert werden sollen. Für die Begünstigten der Richtlinien sieht er die Befugnis zum Erbringen von Dienstleistungen vor. Er stellt die Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft hinsichtlich des Zugangs zum zahnärztlichen Beruf deutschen Staatsangehörigen gleich. Schließlich sieht der Entwurf, entsprechend dem Gebot der Richtlinie 78/687/EWG des Rates, den Zugang zum zahnärztlichen Beruf zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Richtlinien am 28. Januar 1980 grundsätzlich ausschließlich Personen mit einer den Richtlinien entsprechenden zahnärztlichen Hochschulausbildung zu gestatten, nur noch eine beschränkte Anwendung der Übergangsregelungen für die Eingliederung der Dentisten in den Zahnärztestand vor.

In Angleichung an die Bundesärzteordnung, die Bundes-Tierärzteordnung und die Bundes-Apothekerordnung soll die Bezeichnung „Bestallung als Zahnarzt“ durch „Approbation als Zahnarzt“ ersetzt werden. In Anpassung insbesondere an die Bundesärzteordnung sind Umstellungen in Aufbau und Systematik des Gesetzes sowie inhaltliche Angleichungen vorgesehen, wobei das Verwaltungsverfahrenrecht berücksichtigt worden ist. Das gilt vor allem für die Vorschriften über die Approbation als Zahnarzt, die Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung der Zahnheilkunde und die Zuständigkeitsregelungen.

C. Alternativen

keine

Die vorgesehenen Änderungen des Gesetzes sind durch die erwähnten Rechtsakte der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sowie die Notwendigkeit der Vereinheitlichung der bundesgesetzlichen Regelungen für die Zulassung zu den Heilberufen vorgegeben.

D. Kosten

Weder dem Bund noch den Ländern oder Gemeinden werden Mehrkosten durch das Gesetz entstehen.

Im Ausschuß bei einer Enthaltung angenommen.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen:

1. den Gesetzentwurf — Drucksache 9/1987 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen;
2. die folgende EntschlieÙung anzunehmen:

Im Interesse einer bundeseinheitlichen Auslegung und Anwendung des Gesetzes soll im Rahmen des Berufszulassungsverfahrens

- die zur unbeschränkten Berufsausübung berechtigende Approbation als Zahnarzt einem Bewerber, der die Voraussetzung nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 oder § 2 Abs. 1 Nr. 4 in Verbindung mit Satz 2 nicht erfüllt, nur erteilt werden, wenn die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes unter Anlegung strenger Maßstäbe eindeutig nachgewiesen ist, und
- eine vorübergehende Ausübung der Zahnheilkunde (§ 13) nicht erlaubt werden, wenn Zweifel bestehen, ob die zahnärztliche Ausbildung des Betroffenen der Art und den wesentlichen Inhalten der in der Bundesrepublik Deutschland vorgeschriebenen Ausbildung entspricht.

Bonn, den 2. Dezember 1982

Der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit

Höpfinger

Dolata

Vorsitzender

Berichterstatter

Zusammenstellung

des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde

— Drucksache 9/1987 —

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Jugend, Familie und Gesundheit
(13. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2123-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1568), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift vor § 1 erhält folgende Fassung:
„Die Approbation als Zahnarzt“.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 wird jeweils das Wort „Bestattung“ durch das Wort „Approbation“ ersetzt.
 - b) Hinter Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:
„(2) Zahnärzte, die Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sind, dürfen den zahnärztlichen Beruf im Geltungsbereich dieses Gesetzes ohne Approbation als Zahnarzt oder ohne Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung der Zahnheilkunde ausüben, sofern sie vorübergehend als Erbringer von Dienstleistungen im Sinne des Artikels 60 des EWG-Vertrages im Geltungsbereich dieses Gesetzes tätig werden. Sie unterliegen jedoch der Anzeigepflicht nach diesem Gesetz.“
 - c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.
 - d) Der bisherige Absatz 4 wird gestrichen.

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2123-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1568), wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

3. Die §§ 2 bis 7 erhalten folgende Fassung:

3. unverändert

„§ 2

(1) Die Approbation als Zahnarzt ist auf Antrag zu erteilen, wenn der Antragsteller

1. Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes, Staatsangehöriger eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder heimatloser Ausländer im Sinne des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2431-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 4 Nr. 1 des Gesetzes vom 13. Juni 1980 (BGBl. I S. 677), ist,
2. sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich seine Unwürdigkeit oder Unzuverlässigkeit zur Ausübung des zahnärztlichen Berufs ergibt,
3. nicht wegen eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner geistigen oder körperlichen Kräfte oder wegen einer Sucht zur Ausübung des zahnärztlichen Berufs unfähig oder ungeeignet ist,
4. nach einem mindestens fünfjährigen Studium der Zahnheilkunde an einer wissenschaftlichen Hochschule die zahnärztliche Prüfung im Geltungsbereich dieses Gesetzes bestanden hat.

Eine in einem der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft abgeschlossene zahnärztliche Ausbildung gilt als Ausbildung im Sinne der Nummer 4, wenn sie durch Vorlage eines nach dem 27. Januar 1980, bei in der Republik Griechenland abgeschlossenen Ausbildungen nach dem 31. Dezember 1980 ausgestellten und in der Anlage zu diesem Gesetz aufgeführten zahnärztlichen Diploms, Prüfungszeugnisse oder sonstigen Befähigungsnachweises des betreffenden Mitgliedstaates nachgewiesen wird. Wurde die Ausbildung vor dem genannten Zeitpunkt aufgenommen und genügt sie nicht allen Mindestanforderungen des Artikels 1 der Richtlinie 78/687/EWG des Rates vom 25. Juli 1978 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Tätigkeiten des Zahnarztes (ABl. EG Nr. L 233 S. 10), so kann die zuständige Behörde zusätzlich zu den in Satz 2 genannten zahnärztlichen Diplomen, Prüfungszeugnissen oder sonstigen Befähigungsnachweisen die Vorlage einer Bescheinigung des Heimat- oder Herkunftstaates verlangen, aus der sich ergibt, daß der Antragsteller während der letzten fünf Jahre vor der Antragstellung mindestens drei Jahre den zahnärztlichen Beruf ununterbrochen tatsächlich und rechtmäßig ausgeübt hat. Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf,

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

die Anlage zu diesem Gesetz späteren Änderungen oder Ergänzungen des Artikels 3 der Richtlinie 78/686/EWG des Rates vom 25. Juli 1978 für die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise des Zahnarztes und für Maßnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des Niederlassungsrechts des Rechts auf freien Dienstleistungsverkehr (ABl. EG Nr. L 233 S. 1) anzupassen. Eine in den Ausbildungsstätten in der Deutschen Demokratischen Republik oder in Berlin (Ost) erworbene abgeschlossene zahnärztliche Ausbildung gilt als Ausbildung im Sinne der Nummer 4, es sei denn, daß die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes nicht gegeben ist.

(2) Ist die Voraussetzung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 nicht erfüllt, so ist die Approbation als Zahnarzt zu erteilen, wenn der Antragsteller

1. eine außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes abgeschlossene Ausbildung für die Ausübung des zahnärztlichen Berufs erworben hat und die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes gegeben ist oder
2. in der Bundesrepublik Deutschland eine außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes bis zum Abschluß des Hochschulstudiums durchgeführte, hierdurch jedoch nicht vollständig abgeschlossene zahnärztliche Ausbildung mit einer Tätigkeit auf Grund einer Erlaubnis nach § 13 Abs. 2 abgeschlossen hat und die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes gegeben ist.

(3) Ist die Voraussetzung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 nicht erfüllt, so kann die Approbation als Zahnarzt in besonderen Einzelfällen oder aus Gründen des öffentlichen Gesundheitsinteresses erteilt werden. Sofern der Antragsteller zugleich die Voraussetzung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 nicht erfüllt, ist die Erteilung der Approbation nur zulässig, wenn er eine außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes abgeschlossene Ausbildung für die Ausübung des zahnärztlichen Berufs erworben hat und die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes gegeben ist. Absatz 1 Satz 2 bis 5 bleibt unberührt.

(4) Soll die Erteilung der Approbation wegen Fehlens einer der Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 abgelehnt werden, so ist der Antragsteller oder sein gesetzlicher Vertreter vorher zu hören.

(5) Ist gegen den Antragsteller wegen des Verdachts einer Straftat, aus der sich seine Unwürdigkeit oder Unzuverlässigkeit zur Ausübung des zahnärztlichen Berufs ergeben kann, ein Strafverfahren eingeleitet, so kann die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung der Approbation bis zur Beendigung des Verfahrens ausgesetzt werden.

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

§ 3

(1) Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit regelt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates in einer Approbationsordnung für Zahnärzte unter Berücksichtigung von Artikel 1 der Richtlinie 78/687/EWG des Rates die Mindestanforderungen an das Studium der Zahnmedizin, das Nähere über die staatliche zahnärztliche Prüfung und die Approbation. Die Zulassung zur zahnärztlichen Prüfung darf vom Bestehen höchstens zweier Vorprüfungen abhängig gemacht werden. Für die Meldung zu den Prüfungen und zu den Vorprüfungen sind Fristen festzulegen. In der Rechtsverordnung ist ferner die Anrechnung von Hochschulausbildungen und Prüfungen, die innerhalb oder außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes abgelegt werden, zu regeln.

(2) In der Rechtsverordnung sind das Verfahren bei der Prüfung der Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 bei Antragstellern, die Staatsangehörige eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sind, und die Frist für die Erteilung der Approbation als Zahnarzt an solche Personen zu regeln, insbesondere die Vorlage der vom Antragsteller vorzulegenden Nachweise und die Ermittlung durch die zuständigen Behörden entsprechend Artikel 9 bis 15 der Richtlinie 78/686/EWG des Rates.

§ 4

(1) Die Approbation ist zurückzunehmen, wenn bei ihrer Erteilung die zahnärztliche Prüfung nicht bestanden, die Ausbildung nach § 2 Abs. 1 Satz 2 oder 5 oder § 2 Abs. 2 oder 3 oder die nach § 20 a nachzuweisende Ausbildung nicht abgeschlossen war. Sie kann zurückgenommen werden, wenn bei ihrer Erteilung eine der Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 nicht vorgelegen hat. Eine nach § 2 Abs. 1 Satz 5, Abs. 2 oder 3 erteilte Bestallung kann zurückgenommen werden, wenn die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes nicht gegeben war.

(2) Die Approbation ist zu widerrufen, wenn nachträglich die Voraussetzung nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 weggefallen ist. Sie kann widerrufen werden, wenn nachträglich eine der Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 weggefallen ist.

§ 5

(1) Das Ruhen der Approbation kann angeordnet werden, wenn

1. gegen den Zahnarzt wegen des Verdachts einer Straftat, aus der sich seine Unwürdigkeit oder Unzuverlässigkeit zur Ausübung des zahnärztlichen Berufs ergeben kann, ein Strafverfahren eingeleitet ist,

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

2. nachträglich eine der Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 weggefallen ist,
3. Zweifel bestehen, ob die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 noch erfüllt sind und der Zahnarzt sich weigert, sich einer von der zuständigen Behörde angeordneten amts- oder fachärztlichen Untersuchung zu unterziehen.

(2) Die Anordnung ist aufzuheben, wenn ihre Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

(3) Der Zahnarzt, dessen Approbation ruht, darf den zahnärztlichen Beruf nicht ausüben.

§ 6

Der Zahnarzt oder sein gesetzlicher Vertreter ist in den Fällen der §§ 4 und 5 Abs. 1 vor der Entscheidung zu hören.

§ 7

Auf die Approbation kann durch schriftliche Erklärung gegenüber der zuständigen Behörde verzichtet werden. Ein Verzicht, der unter einer Bedingung erklärt wird, ist unwirksam.“

4. Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

4. unverändert

„§ 7a

Bei einer Person, deren Approbation wegen Fehlens oder späteren Wegfalls einer der Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 zurückgenommen oder widerrufen worden ist oder die gemäß § 7 auf die Approbation verzichtet hat und die einen Antrag auf Wiedererteilung der Approbation gestellt hat, kann die Entscheidung über diesen Antrag zurückgestellt und zunächst eine Erlaubnis zur Ausübung des zahnärztlichen Berufs nach § 13 Abs. 1 bis zu einer Dauer von zwei Jahren erteilt werden.“

5. In § 8 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Bestallung“ durch das Wort „Approbation“ ersetzt.

5. unverändert

6. In § 9 Abs. 1 wird das Wort „Bestallung“ durch das Wort „Approbation“ ersetzt.

6. unverändert

7. In § 10 Abs. 1 wird das Wort „Bestallung“ durch das Wort „Approbation“ ersetzt.

7. unverändert

8. In § 11 wird das Wort „Bestallung“ durch das Wort „Approbation“ ersetzt.

8. unverändert

9. Hinter § 11 wird folgender neuer § 11a eingefügt:

9. unverändert

„§ 11a

Die §§ 8 bis 11 sind nur noch auf Anträge von Personen anwendbar, die alle in diesen Vorschriften vorgesehenen besonderen Voraussetzungen für eine Erteilung der Approbation als Zahnarzt am 27. Januar 1980 erfüllt hatten.“

Entwurf

10. § 12 wird gestrichen.
11. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13

(1) Die Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung der Zahnheilkunde kann auf Antrag Personen erteilt werden, die eine abgeschlossene zahnärztliche Ausbildung nachweisen. Die Erlaubnis kann auf bestimmte Tätigkeiten und Beschäftigungsstellen beschränkt werden. Sie darf nur *unter dem Vorbehalt des Widerrufs und befristet* erteilt werden.

(2) In Ausnahmefällen kann eine Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung der Zahnheilkunde auf Antrag auch Personen erteilt werden, die außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes eine zahnärztliche Ausbildung erworben, diese Ausbildung aber noch nicht abgeschlossen haben, wenn

1. der Antragsteller auf Grund einer das Hochschulstudium abschließenden Prüfung außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes die Berechtigung zur beschränkten Ausübung des zahnärztlichen Berufs erworben hat und
2. die auf Grund der Erlaubnis auszuübende Tätigkeit zum Abschluß einer zahnärztlichen Ausbildung erforderlich ist.

Die Erlaubnis ist in diesen Fällen auf bestimmte Tätigkeiten und Beschäftigungsstellen zu beschränken. Die Erlaubnis kann mit der Auflage

Beschlüsse des 13. Ausschusses

10. unverändert
11. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13

(1) Die Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung der Zahnheilkunde kann auf Antrag Personen erteilt werden, die eine abgeschlossene zahnärztliche Ausbildung nachweisen.

(2) Die Erlaubnis kann auf bestimmte Tätigkeiten und Beschäftigungsstellen beschränkt werden. Sie darf nur **widerruflich und nur bis zu einer Gesamtdauer der zahnärztlichen Tätigkeit von höchstens drei Jahren im Geltungsbereich dieses Gesetzes erteilt oder verlängert** werden. **Eine weitere Erteilung oder Verlängerung der Erlaubnis ist für den Zeitraum möglich, der erforderlich ist, damit der Antragsteller eine unverzüglich nach Erteilung der Erlaubnis begonnene zahnärztliche Weiterbildung abschließen kann, die innerhalb von drei Jahren aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht beendet werden konnte.** Die weitere Erteilung oder Verlängerung ist nur zulässig, wenn die Gewähr dafür gegeben ist, daß die Weiterbildung innerhalb dieses Zeitraumes abgeschlossen wird; sie darf den Zeitraum von einem Jahr nicht überschreiten.

(3) Eine Erlaubnis darf ausnahmsweise über den in Absatz 2 genannten Zeitraum hinaus erteilt oder verlängert werden, wenn es im Interesse der zahnärztlichen Versorgung der Bevölkerung liegt oder wenn der Antragsteller asylberechtigt oder Flüchtling nach § 1 des Gesetzes über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge vom 22. Juli 1980 (BGBl. I S. 1057) ist.

(4) In Ausnahmefällen kann eine Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung der Zahnheilkunde auf Antrag auch Personen erteilt werden, die außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes eine zahnärztliche Ausbildung erworben, diese Ausbildung aber noch nicht abgeschlossen haben, wenn

1. unverändert
2. unverändert

Die Erlaubnis ist in diesen Fällen auf bestimmte Tätigkeiten und Beschäftigungsstellen zu beschränken. Die Erlaubnis kann mit der Auflage

Entwurf

verbunden werden, daß die vorübergehende Ausübung der Zahnheilkunde unter Aufsicht eines Zahnarztes, der die Approbation oder die Erlaubnis nach Absatz 1 besitzt, erfolgt. Sie darf nur unter dem Vorbehalt des Widerrufs und nur bis zu einer Gesamtdauer der zahnärztlichen Tätigkeit erteilt werden, deren es zum Abschluß der Ausbildung bedarf. Sie soll in der Regel an Personen, die weder Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes noch Staatsangehörige eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft noch heimatlose Ausländer sind, nur erteilt werden, wenn es sich um Angehörige eines Staates handelt, der auf Grund von Vereinbarungen mit der Bundesrepublik Deutschland Deutschen im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes die Möglichkeit gibt, in seinem Land entsprechend tätig zu werden und der die in der Bundesrepublik Deutschland auf Grund einer Erlaubnis im Sinne dieser Vorschrift abgeleistete zahnärztliche Tätigkeit auf eine nach seinem Recht vorgesehene Ausbildung anrechnet.

(3) Personen, denen eine Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung der Zahnheilkunde erteilt worden ist, haben im übrigen die Rechte und Pflichten eines Zahnarztes.“

12. Nach § 13 wird folgender § 13a eingefügt:

„§ 13a

(1) Staatsangehörige eines der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, die zur Ausübung des zahnärztlichen Berufs in einem der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft auf Grund einer nach deutschen Rechtsvorschriften abgeschlossenen zahnärztlichen Ausbildung oder auf Grund eines in der Anlage zu § 2 Abs. 1 Satz 2 oder in § 20a genannten zahnärztlichen Diploms, Prüfungszeugnisses oder sonstigen Befähigungsnachweises berechtigt sind, dürfen als Dienstleistungserbringer im Sinne des Artikels 60 des EWG-Vertrages vorübergehend den zahnärztlichen Beruf im Geltungsbereich dieses Gesetzes ausüben.

(2) Ein Dienstleistungserbringer im Sinne des Absatzes 1 hat das Erbringen der Dienstleistung der zuständigen Behörde vorher anzuzeigen. Sofern eine vorherige Anzeige wegen der Dringlichkeit des Tätigwerdens nicht möglich ist, hat die Anzeige unverzüglich nach Erbringen der Dienstleistung zu erfolgen. Bei der Anzeige sind Bescheinigungen des Herkunftstaates darüber vorzulegen, daß der Dienstleistungserbringer

1. den zahnärztlichen Beruf im Herkunftstaat rechtmäßig ausübt und
2. ein zahnärztliches Diplom, Prüfungszeugnis oder einen sonstigen zahnärztlichen Befähigungsnachweis besitzt.

Beschlüsse des 13. Ausschusses

verbunden werden, daß die vorübergehende Ausübung der Zahnheilkunde unter Aufsicht eines Zahnarztes, der die Approbation oder die Erlaubnis nach Absatz 1 besitzt, erfolgt. Sie darf nur unter dem Vorbehalt des Widerrufs und nur bis zu einer Gesamtdauer der zahnärztlichen Tätigkeit erteilt werden, deren es zum Abschluß der Ausbildung bedarf. Sie soll in der Regel an Personen, die weder Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes noch Staatsangehörige eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft noch heimatlose Ausländer sind, nur erteilt werden, wenn es sich um Angehörige eines Staates handelt, der auf Grund von Vereinbarungen mit der Bundesrepublik Deutschland Deutschen im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes die Möglichkeit gibt, in seinem Land entsprechend tätig zu werden und der die in der Bundesrepublik Deutschland auf Grund einer Erlaubnis im Sinne dieser Vorschrift abgeleistete zahnärztliche Tätigkeit auf eine nach seinem Recht vorgesehene Ausbildung anrechnet.

(5) Personen, denen eine Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung der Zahnheilkunde erteilt worden ist, haben im übrigen die Rechte und Pflichten eines Zahnarztes.“

12. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

gungsnachweis im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 besitzt.

Die Bescheinigungen dürfen bei ihrer Vorlage nicht älter als zwölf Monate sein.

(3) Der Dienstleistungserbringer hat beim Erbringen der Dienstleistung im Geltungsbereich dieses Gesetzes die Rechte und Pflichten eines Zahnarztes. Verstößt ein Dienstleistungserbringer gegen diese Pflichten, so hat die zuständige Behörde unverzüglich die zuständige Behörde des Herkunftsstaates dieses Dienstleistungserbringers hierüber zu unterrichten.

(4) Einem Staatsangehörigen eines der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, der im Geltungsbereich dieses Gesetzes den zahnärztlichen Beruf auf Grund einer Approbation als Zahnarzt oder einer Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung der Zahnheilkunde ausübt, sind auf Antrag für Zwecke der Dienstleistungserbringung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft Bescheinigungen darüber auszustellen, daß er

1. den zahnärztlichen Beruf im Geltungsbereich dieses Gesetzes rechtmäßig ausübt und
2. den erforderlichen Ausbildungsnachweis besitzt.“

13. In § 14 wird das Wort „Inland“ durch die Worte „im Geltungsbereich dieses Gesetzes“ ersetzt.

13. unverändert

14. § 16 erhält folgende Fassung:

14. unverändert

„§ 16

(1) Die Approbation erteilt in den Fällen des § 2 Abs. 1 Satz 1 die zuständige Behörde des Landes, in dem der Antragsteller die zahnärztliche Prüfung abgelegt hat.

(2) Die Entscheidungen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 oder 5 oder Abs. 2 oder 3 und nach den §§ 8 bis 10, 13 und 20 a trifft die zuständige Behörde des Landes, in dem der zahnärztliche Beruf ausgeübt werden soll. Die Entscheidungen nach den §§ 4 und 5 trifft die zuständige Behörde des Landes, in dem der zahnärztliche Beruf ausgeübt wird oder zuletzt ausgeübt worden ist. Satz 2 gilt entsprechend für die Entgegennahme der Verzichtserklärung nach § 7.

(3) Die Entscheidungen nach § 7 a trifft die zuständige Behörde des Landes, das nach den Absätzen 1 oder 2 für die Erteilung der Approbation zuständig ist.

(4) Die Anzeige nach § 13 a Abs. 2 nimmt die zuständige Behörde des Landes entgegen, in dem die Dienstleistung erbracht werden soll oder erbracht worden ist. Die Unterrichtung des

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

Herkunftsstaates gemäß § 13 a Abs. 3 Satz 2 erfolgt durch die zuständige Behörde des Landes, in dem die Dienstleistung erbracht wird oder erbracht worden ist. Die Bescheinigung nach § 13 a Abs. 4 stellt die zuständige Behörde des Landes aus, in dem der Antragsteller den zahnärztlichen Beruf ausübt.

(5) Die Entscheidungen über die Erteilung oder Versagung einer Approbation nach § 2 Abs. 1 Satz 2 oder 5, § 2 Abs. 2 oder 3 sowie über die Rücknahme einer nach diesen Vorschriften erteilten Approbation nach § 4 Abs. 1 Satz 1 oder 3 sollen im Benehmen mit dem Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit getroffen werden.

(6) Die zur Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden bestimmen sich nach Landesrecht.“

15. § 18 erhält folgende Fassung:

„§ 18

Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft,

1. wer die Zahnheilkunde ausübt, ohne eine Approbation als Zahnarzt oder als Arzt zu besitzen oder nach § 1 Abs. 1 Satz 3, § 13 Abs. 1 oder 2, § 1 Abs. 2, § 13 a Abs. 1, § 7 a, § 14 oder § 19 zur Ausübung der Zahnheilkunde berechtigt zu sein,
2. wer die Zahnheilkunde ausübt, solange durch vollziehbare Verfügung das Ruhen der Approbation angeordnet ist.“

16. In § 19 Satz 2 werden die Worte „§§ 4, 5 und 7“ durch die Worte „§§ 4 und 5“ ersetzt.

17. § 20 erhält folgende Fassung:

„§ 20 *)

(1) Eine Approbation oder Bestallung, die am ... zur Ausübung der Zahnheilkunde im Geltungsbereich dieses Gesetzes berechtigt, gilt als Approbation im Sinne dieses Gesetzes.

(2) Eine vor dem ... erteilte Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung der Zahnheilkunde gilt mit ihrem bisherigen Inhalt als Erlaubnis nach § 13 Abs. 1 oder 2 dieses Gesetzes.“

18. Hinter § 20 wird folgender § 20 a eingefügt:

„§ 20 a

Antragstellern, die eine Approbation als Zahnarzt auf Grund der Vorlage eines zahnärztlichen Diploms, Prüfungszeugnisses oder son-

15. § 18 erhält folgende Fassung:

„§ 18

Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft,

1. wer die Zahnheilkunde ausübt, ohne eine Approbation als Zahnarzt oder als Arzt zu besitzen oder nach § 1 Abs. 1 Satz 3, § 13 Abs. 2 **Satz 1 oder Abs. 4 Satz 2**, § 1 Abs. 2, § 7 a, § 14 oder § 19 zur Ausübung der Zahnheilkunde berechtigt zu sein,
2. **unverändert**

16. unverändert

17. unverändert

18. unverändert

*) In Absatz 1 und Absatz 2 ist bei Verkündigungsredaktion das Datum des ersten auf die Verkündung folgenden Tages einzusetzen.

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

stigen Befähigungsnachweises eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft beantragen, das vor dem 28. Januar 1980, oder bei in der Republik Griechenland abgeschlossenen Ausbildungen vor dem 1. Januar 1981, ausgestellt worden ist, ist die Approbation als Zahnarzt ebenfalls zu erteilen. In den Fällen, in denen die zahnärztliche Ausbildung des Antragstellers den Mindestanforderungen des Artikels 1 der Richtlinie 78/687/EWG des Rates nicht genügt, kann die zuständige Behörde die Vorlage einer Bescheinigung des Heimat- oder Herkunftstaates des Antragstellers verlangen, aus der sich ergibt, daß der Antragsteller während der letzten fünf Jahre vor der Antragstellung mindestens drei Jahre ununterbrochen tatsächlich und rechtmäßig den zahnärztlichen Beruf ausgeübt hat.“

19. § 21 erhält folgende Fassung:

19. unverändert

„§ 21

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.“

Artikel 2

Die Bundesärztleitung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Oktober 1977 (BGBl. I S. 1885) wird wie folgt geändert: Die Anlage zu § 3 Abs. 1 Satz 2 erhält die in der Anlage zu diesem Artikel vorgesehene Fassung.

Artikel 2

unverändert

Artikel 3

Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit kann den Wortlaut des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde in der vom Inkrafttreten dieses Änderungsgesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3

unverändert

Artikel 4

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

unverändert

Artikel 5

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt außer Kraft das nordrhein-westfälische Gesetz zur Regelung der Niederlassung von Ärzten, Zahnärzten und Dentisten (Niederlassungsgesetz) vom 17. März 1949 (SGV NW Gliederungsnummer 2122) mit Ausnahme des § 3.

Artikel 5

unverändert

Bericht des Abgeordneten Dolata

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 123. Sitzung am 15. Oktober 1982 den von der Bundesregierung am 16. September 1982 eingebrachten Gesetzentwurf an den Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit federführend sowie an den Ausschuß für Wirtschaft und an den Ausschuß für Bildung und Wissenschaft zur Mitberatung überwiesen.

Der federführende Ausschuß hat die Beratungen in seiner 38. Sitzung am 27. Oktober 1982 aufgenommen und in seiner 43. Sitzung am 2. Dezember 1982 abgeschlossen.

Die mitberatenden Ausschüsse haben auf die Abgabe einer Stellungnahme verzichtet.

Soweit die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfes — was überwiegend der Fall ist — empfohlen wird, wird auf die Begründung in der Drucksache 9/1987 Bezug genommen.

Die Einfügung der neuen Absätze 2 und 3 in die Vorschrift des § 13 beruht auf der Erwägung, daß eine Befristung der Erlaubniserteilung, die sachlich geboten erscheint, abweichend vom Gesetzentwurf einen konkret bestimmten Zeitraum umfassen sollte, insbesondere unter Berücksichtigung der Grundsätze der Entwicklungs- und Bildungshilfe.

Eine Angleichung an § 10 der Bundesärzteordnung ist erforderlich, jedoch unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Dauer der Weiterbildung in der Human- und Zahnmedizin.

Während für Zahnärzte die in der Weiterbildungsordnung der jeweiligen Landes Zahnärztekammern vorgesehene Weiterbildungszeit in den beiden Weiterbildungsgebieten Oralchirurgie und Kieferorthopädie je Gebiet drei Jahre dauert, betragen die Weiterbildungszeiten in den 27 Gebieten der Humanmedizin zwischen vier und sechs Jahren.

Die vorgeschlagene Erlaubniserteilung von höchstens drei Jahren mit der Möglichkeit einer einjährigen Verlängerung wird den tatsächlichen Gegebenheiten daher am ehesten gerecht.

Zugleich wird gewährleistet, daß den Belangen der zahnärztlichen Versorgung der Bevölkerung mit einer Erlaubniserteilung über den in Absatz 2 genannten Zeitraum von insgesamt vier Jahren hinaus Rechnung getragen werden kann.

Die Vorschrift ist im übrigen dem § 11 der Bundes-Apothekerordnung angepaßt.

In § 18 waren die entsprechenden Folgeänderungen zu berücksichtigen.

Bonn, den 6. Dezember 1982

Dolata

Berichterstatte

